

39. Können Ansprüche auf Erjaß von Vermögensschäden erhoben werden wegen einer Gesundheitsbeschädigung, die ohne Verschulden eines Beteiligten durch eine Pockenimpfung verursacht worden ist?

Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31). WeimVerf. Art 153. Einl.z.Br.URN. § 75. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (Pr. GS. S. 255).

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 16. November 1937
GSz. 4/36 — VII 200/36.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die ihm vom VII. Zivilsenat gemäß § 137 GBO. vorgelegte Frage verneint.

Begründung:

1. Durch das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) ist für das Gebiet des Deutschen Reichs die vorbeugende Schutzimpfung gegen Pocken als Zwangsimpfung eingeführt worden. Im allgemeinen muß jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres geimpft und innerhalb des Jahres, in dem es das 12. Lebensjahr zurücklegt, wieder geimpft werden. Die Impfung geschieht durch einen ärztlichen Eingriff, mit dem die Schutzpockenlymphe auf den Impfling künstlich übertragen wird, um ihn gegen den Pockenerreger unempfindlich zu machen. Dadurch werden Schutzpocken hervorgerufen, die wenigstens bei Erstimpfungen regelmäßig unter fiebrigen Erscheinungen entstehen. Vereinzelt treten als Folgen der Impfung schwere Gesundheitsbeschädigungen auf, die unter Umständen sogar zu dauerndem Siechtum führen. Um

solche Gesundheitsbeschädigungen, sogenannte Impfschäden, handelt es sich hier.

Der die Impfung durchführende ärztliche Eingriff in den Körper des Impflings in Verbindung mit der Übertragung der Lymphe beurteilt sich rechtlich als ein staatlich verordneter Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Impflings. Da Impfzwang besteht, müssen unter den gesetzlichen Voraussetzungen alle Volksgenossen diesen Eingriff in derselben Weise dulden. Das Gesetz hat ihn im öffentlichen Interesse angeordnet. Er erfolgt im Regelfalle durch amtlich bestellte Impfärzte. Die Vornahme der Impfung durch diese Impfärzte ist Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt.

Streng genommen bedeuten bereits die gewöhnlichen Folgen der Impfung eine Gesundheitsbeschädigung des Impflings. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat ist insoweit jedenfalls ausgeschlossen. Da die Kosten für die Beschaffung der Lymphe und die Arztkosten der Staat trägt, wird ein Vermögensschaden in diesen Fällen an sich regelmäßig nicht eintreten können. Davon abgesehen aber ist diese Gesundheitsbeschädigung eine mit der Durchführung der Impfung mehr oder minder notwendig verbundene Folge, die zur Erreichung des höheren Zwecks vom Gesetz gebilligt und in Kauf genommen wird und alle dem Impfzwang unterworfenen Volksgenossen annähernd gleichmäßig trifft. Da im Gesetz wegen dieser Folgen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, fehlt es für einen entsprechenden Anspruch an einer rechtlichen Grundlage, soweit nicht etwa Verschulden eines Beteiligten in Frage kommt.

Wenn dagegen die Impfung ausnahmsweise zu einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Gesundheitsbeschädigung führt, liegt die Sache anders. Eine solche Gesundheitsbeschädigung wird für den Impfling oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen regelmäßig einen größeren oder geringeren Vermögensschaden zur Folge haben, unmittelbar, indem dann für die ärztliche Behandlung und Heilung größere Unkosten entstehen werden, mittelbar aber, wenn der Verlust oder eine Minderung der Arbeitsfähigkeit des Impflings eintritt. Freilich ergibt sich aus dem Gesetz auch für diese Fälle nichts, insbesondere nichts darüber, daß dem Impfling eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren wäre. Allein das Schweigen

des Gesetzes kann in dieser Beziehung nicht ohne weiteres als Verneinung eines Entschädigungsanspruchs verstanden werden. Die Erreichung des Zwecks der Impfung erfordert solche besonderen Impfschäden nicht: das Gesetz will sie gerade vermieden wissen. Allerdings hat man bei Erlaß des Gesetzes überwiegend angenommen, daß eine bei einem gesunden Impfling nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführte Impfung nachteilige Folgen für die Gesundheit des Impflings nicht haben werde (vgl. den einleitenden Teil der Begründung zum Gesetzentwurf — Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Sitzungsperiode 1874 Aktenstück Nr. 7 — und die Äußerung des bairischen Bevollmächtigten zum Bundesrat bei der ersten Beratung des Entwurfs — Stenographische Berichte a. a. O. Bd. 1 [Bd. 31 neuer Zählung] S. 103). Aber man hat gesundheitliche Gefahren für den Impfling infolge unachtsamer Durchführung der Impfung befürchtet, so die Gefahr einer Ansteckung mit venerischen Giften durch Übertragung mit der Lymphe (vgl. Begründung zu § 19 des Entwurfs — § 17 des Gesetzes). Dem suchte das Gesetz durch Beauftragung der Ärzte mit der Durchführung der Impfung und durch eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Impfarztes für den Fall einer unachtsamen Durchführung zu begegnen (§ 17 des Gesetzes). Darüber hinaus wurde ein besonderer Schutz durch § 2 des Gesetzes begründet, wonach die Impfung bei Gesundheitsgefährdung ausgesetzt ist. Wie es zu halten sei, wenn dennoch, vom Gesetz ungewollt, durch die Impfung eine schwere Gesundheitsbeschädigung verursacht würde, darüber verhält sich das Gesetz nicht. So wenig aber für solche Fälle, wenn ein Verschulden eines Beteiligten obgewaltet hat, durch das Schweigen des Gesetzes dem Betroffenen die Geltendmachung seines Schadens gegen den verantwortlichen Schädiger abgeschnitten worden ist, so wenig würde ihm deswegen, wenn ein Verschulden eines Beteiligten nicht in Frage kommt, die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs verweigert sein, der ihm etwa nach anderen besonderen oder allgemeinen Vorschriften oder Rechtsfäßen zustünde. Das Schweigen des Gesetzes bedeutet in dieser Beziehung unter den gegebenen Umständen lediglich, daß die Frage der Entschädigung für die in Rede stehenden Fälle im Gesetz keine Regelung gefunden hat. Die Folgerung, daß Entschädigungsansprüche, die nach anderen Vorschriften etwa bestehen,

durch das Gesetz ausgeschlossen seien, kann hieraus nicht gezogen werden.

Aus der Tatsache, daß in anderen Gesetzen, etwa dem Gesetze betr. die Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz) vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) oder dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) die Entschädigungsfrage geregelt worden ist, können für den vorliegenden Fall keine Schlüsse gezogen werden. Diese Regelungen bezwecken, die hier besonders naheliegende Frage einer Entschädigung klarzustellen und zugleich für eine angemessene Begrenzung zu sorgen (vgl. die §§ 28 flg. in Verbindung mit den §§ 11 flg. des Reichsseuchengesetzes und die §§ 66 flg. in Verbindung mit den §§ 12, 23, 51 Abs. 2, §§ 53, 54, 60 des Viehseuchengesetzes).

2. Hiernach muß geprüft werden, ob sich für Schadenersatzansprüche bei Impfschäden in anderen besonderen oder allgemeinen Vorschriften eine Rechtsgrundlage findet. Das ist zu verneinen.

a) Die Impfung ist, wie bereits ausgeführt worden ist, ein öffentlich-rechtlicher Akt. Demgemäß sind die Beziehungen, die durch die Impfung zwischen den Beteiligten entstehen, von Haus aus öffentlich-rechtlicher Natur. Auch aus Rechtsverhältnissen öffentlich-rechtlicher Natur können sich nun zwar bürgerlich-rechtliche Ansprüche entwickeln. Das ist aber, wie der III. Zivilsenat des Reichsgerichts, wenn auch in anderem Zusammenhange, neuerdings noch in dem Urteil vom 12. März 1937 III 81/36 (RGZ. Bd. 154 S. 201 [207]) ausgesprochen hat, nur ausnahmsweise der Fall, nämlich nur dann, wenn das Gesetz es bestimmt oder sich solches aus der rechtsgeschichtlich zu erklärenden Vorstellung von der bürgerlich-rechtlichen Natur der sich aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen ergebenden Ansprüche ergibt. Unter beiden Gesichtspunkten läßt sich hier ein Entschädigungsanspruch nicht begründen.

b) Die Vorschriften in Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. kommen hier nicht in Betracht, schon weil ein „Beamtenverschulden“ nicht vorliegt. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften müßte hier, wenn man sie mit Huber (Die Rechtsstellung des Volksgenossen, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 96 S. 470) überhaupt für möglich halten wollte, ausscheiden, da kein „rechtswidriger“ Verwaltungsakt, sondern eine (vom Gesetz nicht gewollte)

Folge eines vom Gesetz unmittelbar und zwingend vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Aktes vorliegt.

c) Im Schrifttum (vgl. Furler Das Polizeinotrecht und die Entschädigungspflicht des Staates, VerwArch. Bd. 33 S. 314 flg., insbesondere S. 391; Stöbter Öffentlich-rechtliche Entschädigung, 1933, S. 229 flg., 239; derselbe NVermBl. 1934 S. 518; auch Ermer Entschädigungsanspruch für schullos rechtswidrige Eingriffe, NVermBl. 1935 S. 625) wurde in neuerer Zeit die Ansicht vertreten, Art. 153 WeimVerf. enthalte — jedenfalls soll das für die Zeit vor der nationalen Erhebung gelten — eine Art Generalklausel der öffentlich-rechtlichen Entschädigung schlechthin und somit auch einen Schutz gegen Eingriffe der Verwaltung in subjektive Persönlichkeitsrechte. Das Reichsgericht hat zwar (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 180) den Eigentumsbegriff im Sinne des Art. 153 WeimVerf. weit gefaßt und läßt nach RGZ. Bd. 109 S. 319 alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte darunter fallen. Subjektive Persönlichkeitsrechte, wozu auch Leben und Gesundheit gehören, hat es aber dem Schutze des Art. 153 bisher nicht unterstellt. Zwingende Gründe für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 153 im Sinne der im Schrifttum neuerdings vertretenen Lehrmeinung sind nicht erkennbar. Es ist daher an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Damit entfällt Art. 153 WeimVerf. als rechtliche Grundlage eines Ersatzanspruchs für Impfschäden, ohne daß zu dem Meinungsstreit über die Weitergeltung dieser Vorschrift (vgl. auch RGZ. Bd. 145 S. 369 [373] einerseits und Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1933 VII 136/33, abgedruckt in NuPrVermBl. 1934 S. 169, andererseits) hier Stellung zu nehmen wäre.

d) Für eine unmittelbare Anwendung des — an sich noch weiter geltenden — § 75 Einl.z. Pr.UMR. fehlt es an den sachlichen Voraussetzungen. Zwar ist gegen eine neuere Rechtsansicht (siehe Stöbter a. a. O. 1933 S. 239 und die von ihm dort angeführten Schriftsteller) an der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 22 [24, 26], Bd. 126 S. 361; Urteil des III. Zivilsenats vom 7. Februar 1936 III 110/35, abgedruckt HRR. 1936 Nr. 665, und die von Stöbter a. a. O. angeführten weiteren Entscheidungen) festzuhalten, daß für § 75 das. neben Art. 153 WeimVerf. noch Raum geblieben ist, mag dieser auch angesichts der Einschränkungen,

die § 75 durch die Preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (Pr. GS. S. 255) erfahren hat, sehr beschränkt sein. Es läßt sich mit Schack (Die Anwendung des § 75 Einl.z.Pr.ORM. auf schuldlos rechtswidrige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, VerwVrch. Bd. 40 S. 426) nicht ausschließen, daß es trotz der weiten Fassung des Eigentumsbegriffs im Sinne des Art. 153 WeimVerf. noch rechtmäßige Eingriffe der Verwaltung in die Privatrechtssphäre einzelner gibt, auf die Art. 153 nicht anwendbar ist, so daß § 75 Einl.z.Pr.ORM. anzuwenden wäre (vgl. auch Wohlfahrt Das Herrschaftsgebiet des § 75 Einl.Pr.ORM. in JArch. 1935 S. 73, insbesondere S. 76; ferner Huber a. a. O. S. 469).

Auch die örtliche Anwendbarkeit des § 75 wäre unbedenklich zu bejahen (RGZ. Bd. 64 S. 186, Bd. 122 S. 203, Bd. 145 S. 109; siehe auch JMR. 1936 Nr. 665).

Allein das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 75 nur für Fälle bejaht, in denen der „Eingriff in die geschützte Rechtssphäre“ auf der Anordnung einer Verwaltungsbehörde beruht, für Fälle aber abgelehnt, in denen ein solcher Eingriff durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt ist (RGZ. Bd. 144 S. 325 [333], Bd. 72 S. 85 [88]). Der Eingriff ist nach dieser auf die schon erwähnte Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 gegründeten Rechtsprechung (RGZ. Bd. 79 S. 64) — an der festzuhalten ist — durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt, wenn das Gesetz schlechthin die Grundlage für den Eingriff gibt. Das trifft hier zweifellos zu, da die Impfung — von dem hier nicht in Frage stehenden § 2 des Impfgesetzes abgesehen — unmittelbar auf zwingender gesetzlicher Vorschrift beruht, eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde oder einer sonst zuständigen Stelle, d. h. ein Verwaltungsakt im eigentlichen Sinne, demnach regelmäßig ausfällt. Schon unter diesem Gesichtspunkt entfällt daher die Anwendung des § 75 Einl.z.Pr.ORM., ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung, wie das Reichsgericht gleichfalls aus der erwähnten Kabinettsorder hergeleitet hat (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 426, Bd. 122 S. 302, auch Bd. 72 S. 85 flg.), nur in Betracht kommt, wenn der an sich rechtmäßige Verwaltungsakt einen Eingriff in die Eigentumsphäre des einzelnen, nicht aber, wenn er eine Verletzung seiner Gesundheit oder seines Lebens zur Folge gehabt hat.

e) Nach dieser Rechtsprechung muß auch eine „entsprechende“ Anwendung des § 75 Einl.z. Pr. WR. abgelehnt werden. Denn dieselben sachlichen Gesichtspunkte, welche die Rechtsprechung veranlaßt haben, seinen Anwendungsbereich auf Verwaltungsakte im eigentlichen Sinne und auf die Fälle einer Verletzung des Eigentums zu beschränken, müssen dazu führen, bei unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden Verwaltungsakten und in Fällen einer Verletzung des Lebens oder der Gesundheit seine entsprechende Anwendung auszuschließen.

Demnach ist es für die vorliegend zu entscheidende Frage bedeutungslos, daß das Reichsgericht seit der Entscheidung des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 140 S. 276 in entsprechender Anwendung des § 75 Einl.z. Pr. WR. Entschädigung auch bei „rechtswidrigen“ Eingriffen gewährt hat, obgleich § 75 an sich nur Eingriffe durch rechtmäßige Verwaltungsakte betrifft.

3. Nun wird freilich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 390 [391], Bd. 113 S. 301 [306]) auch die Auffassung vertreten, § 75 Einl.z. Pr. WR. sei nur der Ausdruck eines allgemeinen Geltung beanspruchenden, nicht geschriebenen umfassenderen Rechtsatzes, wonach demjenigen, der als einzelner zum Wohle und Besten der Allgemeinheit, des gemeinen Wesens, ein besonderes, der Allgemeinheit nicht auferlegtes Opfer zu bringen genötigt ist, von der Allgemeinheit in der Regel ein Ausgleich gewährt werden muß (vgl. auch RGZ. Bd. 145 S. 107, insbesondere S. 111 flg.). Aber auch mit diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz kann die Bejahung eines Entschädigungsanspruchs im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt werden. Er kann angesichts der einschränkenden Bedeutung des § 75 und der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 in ihrem Geltungsbereich überhaupt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angewendet werden, insbesondere wenn gegenüber gesetzlich angeordneten Maßnahmen ein Ausgleich verlangt wird. Als ein solcher Fall ist es bisher nicht angesehen worden, wenn durch das Gesetz für alle Volksgenossen eine gleiche Pflichtenlage begründet wird, wenn also die vom Gesetz angeordneten Maßnahmen alle Volksgenossen in derselben Weise zu einem Tun oder Unterlassen oder Dulden anhalten und die Sonderinteressen jedes einzelnen in annähernd derselben Weise berühren. So liegt es hier. Das Impfgesetz verpflichtet schlechthin alle, den mit der Impfung verbundenen

Eingriff in ihren Körper zu dulden und die sich aus dem Eingriff ergebenden Folgen hinzunehmen. Die Impfpflicht als solche hat allen gegenüber denselben Inhalt. Auch die Folgen des Eingriffs sind regelmäßig bei allen dieselben. Eine unterschiedliche Lage tritt nur dann ein, wenn in einem einzelnen Falle der Eingriff, ohne daß ein Verschulden eines Beteiligten in Frage käme, ausnahmsweise zu einer schweren Gesundheitsbeschädigung geführt hat. Dieser zufällig eintretende Umstand läßt aber das Dulden des Eingriffs nicht nachträglich als ein besonderes Opfer erscheinen, das der Betroffene zum Besten der Allgemeinheit zu bringen genötigt gewesen wäre. Denn hierfür kann nach jenem allgemeinen Rechtsatz nur das Maß der von ihm von Anfang an geforderten Pflichterfüllung entscheidend sein. Dieses ist aber für alle gleich.

Vor allem aber unterscheiden sich die Fälle, in denen jener allgemeine Rechtsatz bisher von der Rechtsprechung angewendet worden ist, nach zwei Richtungen grundsätzlich von dem hier zur Entscheidung stehenden Fall. Einmal handelte es sich bisher stets um Eingriffe in vermögenswerte Rechte oder Interessen. Nirgends hat das Reichsgericht bisher die Geltung jenes Satzes anerkannt, um die Schadensfolgen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und mittelbare Schäden des Eingriffs auszugleichen. Ferner lagen die bisher entschiedenen Fälle immer so, daß das Duldenmüssen des aus Gründen des Gemeinwohls vorgenommenen Eingriffs — auch objektiv gesehen — im Widerspreche stand mit dem von dem Eingriff berührten eigenen Interesse des Betroffenen. Bei der Pockenimpfung ist auch das anders. Freilich hat der Staat sie angeordnet, weil ihre Durchführung für das Gemeinwohl geboten ist. Allein die vom Staat angeordnete Maßnahme als solche liegt gleichzeitig im wohlverstandenen Interesse des einzelnen, sie dient seinem eigenen Besten, und ihr Nutzen für ihn kann nicht bestritten werden, auch wenn sie ganz selten einmal zu gesundheitlichen Nachteilen führt.

Unter diesen Umständen kann es sich daher nur fragen, ob jener Rechtsatz auf Fälle wie den vorliegenden ausgedehnt werden soll. Gründe der Billigkeit sprechen dafür. Bei der Seltenheit der Fälle würden auch in finanzieller Hinsicht vom Standpunkte der Allgemeinheit kaum Bedenken bestehen können. Der Gesetzgeber lehnt den Gedanken eines solchen Ausgleichs nicht schlechthin ab, wie z. B. die

Verforgungsgesetze für die Wehrmacht und in neuerer Zeit noch das Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstverforgung vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 335) zeigen, die wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung eine Verforgung — nicht nur Heilbehandlung, sondern auch Beschädigtenrente, Pflegezuschläge usw. — gewähren. Diese Fälle liegen an sich ähnlich. Die Dienstbeschädigung ist auch nur eine ungewollte Folge des durch das Wehrgesetz und das Reichsarbeitsdienstgesetz zum Wohle des Ganzen angeordneten Eingriffs in die persönliche Freiheit des einzelnen. Es handelt sich auch hier nur um mittelbare Folgen dieses Eingriffs, und schließlich dient die von den Gesetzen angeordnete Dienstpflicht, die durch die körperliche und nationalpolitische Ertüchtigung des einzelnen die Ertüchtigung und Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes herbeiführen soll, nicht nur dem Ganzen, sondern auch dem wohlverstandenen Interesse des einzelnen. Wichtig ist aber, daß für diese Fälle der Gesetzgeber die Entschädigungsfrage geregelt und diese Regelung den Bedürfnissen angepaßt hat, wie auf vielen anderen Gebieten der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, die zwar nicht unmittelbar hierher gehören, deren Betrachtung aber zeigt, wie mannigfaltig die jeweilige Sachlage ist, wie verschiedenartig dementsprechend die sachliche Regelung und das Verfahren für die einzelnen Gebiete gestaltet sind und in welchem Ausmaße hierfür Zweckmäßigkeitsgründe entscheidend sein können. Dazu kommt, daß gegenüber der nach nationalsozialistischer Staatsauffassung dem einzelnen obliegenden verstärkten Opferpflicht der Entschädigungsgedanke zurücktreten muß. Dieser grundsätzliche Wandel in der Haltung des neuen Staates ist in seiner Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete der Enteignung, bereits deutlich zum Ausdruck gekommen. Einen Überblick hierüber seit 1933 gibt Weber in Weber-Wieacker Eigentum und Enteignung, in „Der Staat der Gegenwart“ 1935 S. 26 flg. und bei Frank Deutsches Verwaltungsrecht 1937 S. 473 flg. Wenn hiernach auch für die Enteignung von Grundeigentum die Entschädigungspflicht in einem durch die Angemessenheit bestimmten Maße bestehen bleibt, so wird sie in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere soweit Maßnahmen zur Eingliederung der deutschen Volksgenossen in die nationalsozialistische Volkordnung und ihre engeren Gemeinschaften in Frage stehen, ausdrücklich ausgeschlossen; in anderen Fällen ist aber nur eine durch Billigkeitsgesichtspunkte normierte be-

schränkte Entschädigungspflicht vorgesehen. Im ganzen ist das Bestreben einzuschränken unverkennbar. Dieser Haltung des Gesetzgebers gegenüber läßt sich die Ausdehnung jenes allgemeinen, bisher nur auf Eingriffe in das Vermögen angewendeten Rechtssatzes auf den Fall der Zwangsimpfung, in dem der staatliche Zwangsakt eine staatliche Fürsorgehandlung in sich schließt und die Schadensfolgen nicht gerade aus dem Zwang entstehen, nicht rechtfertigen.